

Preisblatt Netznutzung Strom

Zum 01.01.2024 gelten die nachstehend aufgeführten Netzentgelte.

1. Entgelte für die Nutzung des Verteilnetzes (inkl. Abrechnung)

Leistungsgemessene Kunden werden turnusgemäß monatlich zzgl. Jahresendabrechnung abgerechnet.
Nicht leistungsgemessene Kunden werden turnusgemäß im Jahreszyklus abgerechnet.

1.1. Entgelte für die Entnahme mit 1/4-h-Leistungsmessung ¹

Jahresleistungspreissystem	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer <2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung Mittel- / Niederspannung (MS/NS)	17,99	8,63	181,99	2,07
Niederspannung (NS)	20,46	9,57	199,21	2,42

1.2. Entgelte für die Entnahme ohne 1/4-h-Leistungsmessung ¹

Spannungsebene	Jahrespreissystem	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Netznutzungsentgelt Niederspannung (NS)	0,00	11,99
Netznutzungsentgelt für unterbrechbare Elektro-Wärmepumpen und Elektro-Speicherheizungen (Inbetriebnahme bis 31.12.2023)	0,00	3,45
Netznutzungsentgelt für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme bis 31.12.2023)	0,00	3,45

1.3. Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab 01.01.2024) ^{1,4}

Modul 1 (pauschal) für Entnahmen <u>ohne</u> 1/4-h-Leistungsmessung			
Spannungsebene	Jahrespreissystem		Netzentgelt- reduzierung €/a
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh	
Niederspannung (NS)	0,00	11,99	-157,15

Modul 1 (pauschal) für Entnahmen <u>mit</u> 1/4-h-Leistungsmessung					
Spannungsebene	Jahresleistungspreissystem				Netzentgelt- reduzierung €/a
	Jahresbenutzungsdauer <2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥2.500 h/a		
	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	
Umspannung Mittel- / Niederspannung (MS/NS)	17,99	8,63	181,99	2,07	-157,15
Niederspannung (NS)	20,46	9,57	199,21	2,42	-157,15

Modul 2 (prozentual) für Entnahmen <u>ohne</u> 1/4-h-Leistungsmessung		
Spannungsebene	Jahrespreissystem	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Netznutzungsentgelt Niederspannung (NS)	0,00	4,80

1.4. Entgelte für die Entnahme mit 1/4-h-Leistungsmessung - Monatsleistungspreissystem ^{1,2}

Spannungsebene	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung Mittel- / Niederspannung (MS/NS)	30,33	2,07
Niederspannung (NS)	33,20	2,42

1.5. Entgelte für die Entnahme mit 1/4-h-Leistungsmessung - Netzreservekapazität ¹

Spannungsebene	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	201 bis 400 h/a	401 bis 600 h/a
	€/kW/a	€/kW/a	€/kW/a
Umspannung Mittel- / Niederspannung (MS/NS)	90,83	109,00	127,16
Niederspannung (NS)	102,80	123,36	143,92

1.6. Entgelte für Blindstrom für die Entnahme mit 1/4-h-Leistungsmessung

Alle Spannungsebenen	ct/kvarh
Entgelt für Blindarbeit, wenn diese mehr als 50 % der Wirkarbeit beträgt (cos phi < 0,9)	0,97

2. Entgelte für konventionellen Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung)

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme werden separat veröffentlicht.

2.1. Entnahme mit Lastgangzählung

Spannungsebene der Messeinrichtung	Entgelt je Messeinrichtung bzw. Kunde Messstellenbetrieb inkl. Messung €/a
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	591,41
Wandlersatz - Niederspannung	26,09
Telekommunikationseinrichtung (alle Spannungsebenen)	43,20

2.2. Entnahme ohne Lastgangzählung

Zählerart	Entgelt je Messeinrichtung bzw. Kunde Messstellenbetrieb inkl. Messung €/a	
	Jährliche Messung €/a	Monatliche Messung €/a
Eintarifzähler (elektronisch & mechanisch)	13,99	57,88
Zweitarifzähler (elektronisch & mechanisch)	23,99	67,88
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	39,78	83,67
Wandlersatz	26,09	26,09
Schaltgerät	12,36	12,36

Die Preise verstehen sich bei der Wahl des Jahreszykluses. Wird ein anderer Zyklus gewünscht, ist der Wert je Vorgang zu entrichten.

2.3. Einspeisung und Messung nach dem EEG

Zählerart	Entgelt je Messeinrichtung bzw. Kunde Messstellenbetrieb inkl. Messung €/a
Einrichtungszähler (ohne Rücklaufsperr)	13,99
RLM - Niederspannung (1 Messrichtung)	591,41
Zweirichtungszähler (Volleinspeisung)	13,99
Zweirichtungszähler (Überschusseinspeisung ³)	13,99
RLM - Niederspannung (2 Messrichtungen)	591,41
Wandlersatz - Niederspannung	26,09
Telekommunikationseinrichtung (alle Spannungsebenen)	43,20

Die Preise für Entnahme- und Einspeisestellen ohne Leistungsmessung verstehen sich bei Wahl des Jahreszykluses.

3. Mehrkosten aus gesetzlichen Aufschlägen und Umlagen

3.1. Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Die beim Netzbetreiber verursachten Mehrkosten werden gemäß § 26 KWKG in Form von einem Aufschlag auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben. Die KWKG-Umlage auf das Netznutzungsentgelt beträgt:

Verbrauch	KWK-Umlage ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,275

Stromkostenintensive Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff. EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird (§ 27 KWKG 2017).

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie bei Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

3.2. Offshore-Netzumlage

Gemäß § 17f EnWG ist die den Letztverbrauchern in Rechnung zu stellende Offshore-Netzumlage abgänglich vom Jahresverbrauch je Abnahmestelle. Die § 17-Umlage auf das Netznutzungsentgelt beträgt:

Verbrauch	Offshore-Netzumlage ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,656

Stromkostenintensive Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff. EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Offshore-Netzumlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird (§ 27 KWKG 2017).

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie bei Stromspeichern (§27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

3.3. § 19 StromNEV Umlage

Gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur ist die den Letztverbrauchern in Rechnung zu stellende § 19-Umlage abhängig vom Jahresverbrauch je Abnahmestelle. Die § 19-Umlage auf das Netznutzungsentgelt beträgt:

Verbrauch	§ 19 StromNEV-Umlage ct/kWh
Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,643
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge	0,050
Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge***	0,025

4. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgaben richten sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet. Sie beträgt derzeit für das Versorgungsgebiet Witten:

Kundengruppe	Konzessionsabgabe ct/kWh
Entnahmen ≤30 kW und 30.000 kWh	1,590
Entnahmen >30 kW (2x) und 30.000 kWh	0,110
Schwachlast	0,610

5. Sonderleistungen

Sonderleistungen **	Euro
Verzugspauschale	40,00*
Einstellung der Anschlussnutzung (Sperrung)	40,00*
Erfolgreiche Unterbrechung	40,00*
Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)	40,00
Zählerwechsel auf Veranlassung Dritter	109,40
Sonderablesung auf Veranlassung Dritter	27,80

Die v. g. Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer, wenn nicht anders gekennzeichnet.

* Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

** Die vom Netzbetreiber aufgeführten und angebotenen Sonderleistungen sind beispielhaft gewählt und sollen eine Orientierungshilfe sein.

*** Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

¹ Zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Aufschlägen.

² Bei unterspannungsseitiger Messung wird ein Verlustaufschlag der Umspannebene je 1/4-h-Wert erhoben.

³ Zzgl. erhöhter Kosten bei Messung und Abrechnung (jeweils 2 x Entgelt).

⁴ Gemäß Festlegung BK6-22-300 dürfen Betreiber mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG ohne leistungsgemessene Entnahme zwischen Modul 1 und 2 wählen. Voraussetzung für Modul 2 ist insbesondere, dass der Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung separat gemessen (separater Zählpunkt) und an einer separaten Marktlokation abgerechnet wird. Wird keine Wahl getroffen, findet das Modul 1 Anwendung. Im Falle einer leistungsgemessenen Entnahme steht nur Modul 1 zur Verfügung. Das Gesamtentgelt der Entnahmestelle kann nicht unter 0 EUR sinken.